



# **Technische Anschlussbedingungen für den Erdgas-Netzanschluss – TAB Erdgas**

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Langen GmbH zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gültig ab 01.01.2026

© SWL – Stadtwerke Langen GmbH  
Weserstraße 14, 63225 Langen

Tel.: [06103/595-0](tel:06103/595-0)

E-Mail: [info@stadtwerke-langen.de](mailto:info@stadtwerke-langen.de)

Web: [www.stadtwerke-langen.de](http://www.stadtwerke-langen.de)

## Inhalt

1	Geltungsbereich.....	3
2	Netzanschluss .....	3
2.1	Allgemeines .....	3
2.2	Komponenten des Netzanschlusses (i.f. NA).....	4
2.3	Bauliche Anforderungen an die Netzanschlusstrasse.....	5
2.4	Gebäudeeinführung .....	6
2.4.1	Anschlussraum für Standard-NA.....	6
2.4.2	Anschlussräume für Gewerbe-Netzanschlüsse 1 + 2 .....	6
2.5	Gasdruckregelung.....	7
2.5.1	Gasdruckregelung für Standard-Gas-Netzanschlüsse .....	7
2.5.2	Gasdruckregelung für Gewerbe-Netzanschlüsse 1+2.....	8
2.6	Gasmessung.....	8
3.	Kundenanlage.....	9

## 1 Geltungsbereich

Die technischen Anschlussbedingungen gelten für den Gasnetzanschluss (nachfolgend NA genannt), die Erstellung und den Betrieb von Kundenanlagen im Niederdruckbereich, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Langen GmbH (nachfolgend SWL genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Diese technischen Anschlussbedingungen gelten in Verbindung mit dem aktuellen DVGW-Regelwerk sowie allen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Die technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren:

- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV),
- die Ergänzenden Bedingungen des VNB zu der Niederdruckanschlussverordnung, sowie
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

## 2 Netzanschluss

### 2.1 Allgemeines

Der NA ist die Verbindung zwischen Kundenanlage und Versorgungsnetz. Der Netzanschluss gemäß NDAV beginnt in der Regel mit dem Abgang von der Versorgungsleitung, endet mit der Hauptabsperreinrichtung (HAE) und beinhaltet – soweit vorhanden – ein Hausdruckregelgerät. Die vorliegenden TAB unterscheiden zwischen drei Arten von Netzanschlüssen:

Netzanschluss	Ein-gangs-druck	Durchfluss-menge	Zähler-größe	Nutzung
Standard-Netzanschluss	≤ 1 bar	< 4,5 m <sub>N</sub> <sup>3</sup> /h (bis 50 kW)	<b>G 4</b>	Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden
Gewerbe-Netzanschluss 1	≤ 1 bar	> 4,5 - 40 m <sub>N</sub> <sup>3</sup> /h (51 - 440 kW)	<b>G 6</b> - <b>G 40</b>	Überwiegend „gewerbliche oder industrielle Nutzung“
Gewerbe-Netzanschluss 2	> 1 bar	> 40 m <sub>N</sub> <sup>3</sup> /h >440 kW	<b>ab</b> <b>G 65</b>	

## 2.2 Komponenten des Netzanschlusses (i.f. NA)

Pos.	Komponente	Beschreibung	Eigentümer
1.	Absperreinrichtung an der Versorgungsleitung	Bei Gebäuden: ab 3 Wohneinheiten mehr als 400 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche ohne KG mit öffentlichem Charakter ab einer mittleren Höhe > 7 Meter des höchstgelegenen Geschosses, gerechnet ab Geländeoberfläche bis Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses	VNB
2.	Gas-Strömungswächter GS	Für die Absicherung des Netzanschlusses bis DN 50 / DA 63 gegen Beschädigung durch Fremdeinwirkung bei einem Betriebsdruck > 25 mbar	VNB
3.	Netzanschlussleitung	Sie umfasst Rohre, Form u. Verbindungsstücke zwischen Abgang und HAE	VNB
4.	Hauseinführung EFHE oder MSHE	Es wird unterschieden zwischen: - Einzelhauseinführung (EFHE) und - Mehrspartenhauseinführung (MSHE) - für unterkellerte und nicht unterkellerte Gebäude	VNB
5.	Hauptabsperreinrichtung (HAE)	Am Ende des NA wird eine HAE eingebaut: - unmittelbar nach Einführung in das Gebäude - oder vor der Einführung in das Gebäude Sie muss jederzeit frei zugänglich sein	VNB
6.	Reglerpassstück	Dient zur Installation des Druckregelgerätes (Bei SWL nicht erforderlich)	VNB
6a.	Gasdruckregelgerät GDR	Für NA mit einem Versorgungsdruck im Verteilnetz > 25 mbar: > 25-100 mbar, mit Zählerregler 30-50 mbar und $Q_{max} < 160 \text{ m}^3/\text{h}$ (Verfahrensgebiet Ib lt. G 685-3), sind erstbeiglaubigt Druckregler der Genauigkeitsklasse AC 10 einzusetzen. > 50 mbar - 1 bar mit GDR unmittelbar nach HAE	VNB
6b.	Gasdruckregel- und Messanlage GDRM	Gewerbe-NA 1 und 2 Für NA mit einem Versorgungsdruck > 50 mbar. SWL: > 100 mbar	VNB/MSB optional NA-Kunde
7.	Gas-Strömungswächter GS	Zur Absicherung des NA <= DN 50/DA 63 bei einem Betriebsdruck im Versorgungsnetz >= 25 mbar durch selbsttägiges Schließen	NA-Kunde

Weitere Definitionen:

a.	Kundenanlage	Gasanlage unmittelbar nach der HAE. Nicht im Kundeneigentum befindet sich die Messeinrichtung und ggf. ein GDR die GDRM oder ein Zählerregler.	NA-Kunde
b.	Messeinrichtung	Dient der Erfassung des Verbrauchs.	VNB MSB
c.	Gasverbrauchs- einrichtung	Anlage für die Wärmeerzeugung oder sonstige Gasanwendungen.	NA-Kunde

Alle im Eigentum des VNB befindlichen Betriebsanlagen werden ausschließlich vom VNB bzw. seinen Beauftragten hergestellt, geändert und instand gehalten.

Der Verantwortungs- und Eigentumsbereich des VNB endet unmittelbar hinter der HAE. Der Eigentumsbereich des VNB umfasst, sofern erforderlich, den Zählerregler, ein Druckregelgerät und die Gasdruckregel und Messanlage. Messstellenbetreiber (MSB) sind zuständig für Messung, Ablesung und Abrechnung. Ein fremder MSB betreibt die Messeinrichtung.

SWL:

- Der grundzuständige MSB sind die SWL. Generell sind andere Lösungen mit uns abzustimmen.
- Eigentumsgrenzen werden vor Ort nach Erfordernis dauerhaft gekennzeichnet.
- Beträgt der Druck im Versorgungsnetz 23 mbar, ist die Gasanlage nach der HAE, bis auf die Messeinrichtung, vollumfänglich im Eigentum des NA-Kunden und von diesem zu erstellen und zu betreiben.
- Beträgt der Druck im Verteilnetz 90 mbar werden Zählerregler eingesetzt; diese gehören zu dem Eigentum des VNB.
- Generell sind andere Lösungen mit uns abzustimmen.

### **2.3 Bauliche Anforderungen an die Netzanschlusstrasse**

Die Netzanschlussleitung ist möglichst in gerader Linie vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Falls Richtungsänderungen erforderlich werden, sind Sie rechtwinklig auszuführen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Sofern für den Netzanschluss das Grundeigentum Dritter in Anspruch genommen werden muss, ist ein entsprechendes Leistungsrecht zu Gunsten des VNB zu vereinbaren.

SWL: Wir übernehmen die Kosten für die Eintragung der Leitungsrechte in das Grundbuch. Eine Überbauung des Netzanschlusses ist nicht zulässig. Der VNB ist berechtigt, festgestellte Überbauungen, Baumpflanzungen oder sonstige nicht zugelassene Beeinträchtigungen im Trassenverlauf auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.

Der Rohrgraben muss tragfähig und frei von Hindernissen sein. Der NA-Kunde trägt hierfür die Verantwortung. Die Überdeckung von Gasanschlussleitungen beträgt in der Regel mindestens 0,8 Meter.

## 2.4 Gebäudeeinführung

Es wird zwischen zwei Arten der Gebäudeeinführung unterschieden:

1. Einführung in unterkellerte Gebäude und
2. Einführung in nicht unterkellerte Gebäude

Die Gebäudeeinführung erfolgt in Nass- oder Trockenbauweise mittels Einsparten-Hauseinführungen (ESHE) oder Mehrsparten-Hauseinführungen (MSHE).

SWL: Die Mauerdurchdringung erfolgt vorzugsweise mittels Kernbohrung. ESHE und MSHE werden in der Regel in Trockenbauweise ausgeführt.

Für unterkellerte Neubauten gilt:

Mit der Außenwand verbundene Hülsenrohre für Medienleitungen sind Bestandteile der Kundenanlage und somit des Gebäudes. Die Erstellung der Wanddurchdringung erfolgt durch uns, ebenso Lieferung und Montage der MSHE bzw. ESHE. Die Gewährleistung ergibt sich gemäß VOB.

Für nicht unterkellerte Neubauten gilt:

Die Montage der Hülsenrohre für die MSHE bzw. ESHE erfolgt durch den NA-Kunden bzw. dessen Beauftragten. Im Zuge der Festpunktmontage (Betonieren) ist eine örtliche Abnahme mit dem VNB zu vereinbaren. Die Einführung in das Gebäude erfolgt an einer Außenwand gemäß unseren Vorgaben (vgl. Bauherrenmappe). Bei Neubauten muss die Ausführungsplanung vor der Montage eingereicht und von uns freigegeben werden. Die Abstimmung mit dem VNB muss vor Bauausführung erfolgen. Optional ist die Montage an der Gebäudeaußenwand in einem entsprechenden Hausanschluss und Zählerschrank (HAZS) möglich, welcher Bestandteil der Kundenanlage ist.

### 2.4.1 Anschlussraum für Standard-NA

Die Gebäudeeinführung erfolgt an einer Außenwand. Die Leitungstrasse soll auf kürzestem Weg zum Verteilnetz vorgesehen werden.

Der Netzanschluss muss in einem trockenen Raum mit einer Belüftung (Fenster oder Luftschlitz) installiert werden. Der Raum darf nicht als Lagerraum für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum gem. DIN 18012 zur Verfügung (vgl. Bauherrenmappe).

Für Einfamilienhäuser ist eine Hausanschlussnische gemäß DIN 18012 möglich.

Bei größeren Gebäuden mit mehr als 4 Wohn- bzw. einer Gewerbeeinheit ist ein Hausanschlussraum erforderlich (vgl. Bauherrenmappe).

Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn eine direkte Gebäudeeinführung nicht möglich ist) kann der NA-Kunde einen wärmedämmten HAZS für die Aufstellung im Freien verwenden. Größe und Standort müssen mit dem VNB abgestimmt werden. Dieses Bauteil ist bis auf die HAE und das Messgerät Kundeneigentum.

### 2.4.2 Anschlussräume für Gewerbe-Netzanschlüsse 1+2

Das DVGW-Arbeitsblatt G 491 unterscheidet bei der Unterbringung von GDRM-Anlagen zwischen folgenden Varianten:

**GDR und Messung sind in dem zu versorgenden Gebäude** vorgesehen. Der Anschlussnehmer muss einen geeigneten abschließbaren Raum in Anlehnung an die DIN 18012 zur Verfügung stellen. Die Zugänglichkeit soll über eine Außentür mit Doppelschließung erfolgen. Die Tür muss nach außen aufschlagen und im geöffneten Zustand feststellbar sein. Der Raum muss gasdicht gegenüber dem Gebäude verschlossen sein. Gegebenenfalls austretendes Gas muss selbsttätig in das Freie entweichen können.

Weiterhin muss der Aufstellungsraum über eine ausreichende natürliche Belüftung (z. B. Querbelüftung) verfügen. Sofern vom Aufstellungsraum direkt angrenzende Räume zugänglich sind, dürfen diese nicht Wohn- oder Versammlungszwecken dienen.

Die Größe muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlageteilen gewährleisten. Eine sichere Bedienung aller Anlagenteile muss gegeben sein. Raumgröße und Aufstellungsort ist mit dem VNB abzustimmen. Eine Ausführungsplanung muss vom VNB freigegeben werden. Die Unterbringung darf in einer Werkshalle oder vergleichbaren Gebäuden erfolgen.

#### **GDR und Messung sind in einem Schrank oder Stationsgebäude vorgesehen (GDRM).**

Ist das der Fall, sind der Schrank oder das Stationsgebäude an der Grundstücksgrenze vorzusehen.

Die Unterbringung in Wohngebäuden ist gemäß G 491 nicht zulässig.

Sofern die Unterbringung in gewerblich genutzten Räumen erfolgt, ist zu gewährleisten, dass aus angrenzenden Bereichen keine Störungen auf den Betrieb der Anlage einwirken.

Bei begehbaren Stationsräumen müssen die Türen von innen zu öffnen sein.

Wege ins Freie müssen stets benutzbar sein. Öffnungen zu anderen Räumen sind nicht zulässig.

In Kellerräumen aufgestellte GDRM-Anlagen sind zu vermeiden und müssen ggf. über eine sicher begehbarer Außentreppe direkt zugänglich sein.

Außenwände von Stationsräumen für GDRM-Anlagen auf öffentlich zugänglichem Gelände dürfen keine Fenster haben; Glasbausteine dürfen verwendet werden.

Türen und Lüftungsöffnungen müssen in sicherem Abstand zu Fenstern, Türen oder sonstigen Öffnungen in anderen Gebäuden angeordnet sein.

Alle Öffnungen zu Nebenräumen müssen dauerhaft gasdicht verschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für technisch notwendige Rohr-, Kabel- und Leitungsdurchführungen.

Es sollte keine Verbindung zu einem Abwasserkanal bestehen.

Wände, Decken und Dächer dürfen keine ungelüfteten Hohl- oder Toträume aufweisen, wobei Anlagen für Be- und Entlüftung unabhängig vom Aufstellungsraum vorzusehen sind.

Wände, Decken und Dächer müssen aus feuerhemmendem Material bestehen.

## **2.5 Gasdruckregelung**

### **2.5.1 Gasdruckregelung für Standard-Gas-Netzanschlüsse**

Bei Anschluss an das ND-Netz mit einem Betriebsdruck von 23 mbar findet keine Druckregelung statt.

#### **SWL:**

- Im ND-Netz > 25 mbar bis 100 mbar werden Zählerregler verwendet.
- Ein gegebenenfalls erforderliches Gasdruckregelgerät wird unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung montiert. Verbindliche Grundlage ist unter anderem das Arbeitsblatt G 459-2.

- Der Ausgangsdruck nach der Regelstrecke beträgt 23 mbar. Abweichungen hiervon sind ausschließlich nach Beantragung und schriftlicher Bestätigung durch den VNB möglich.

Die Montage des Regelgerätes erfolgt durch den VNB oder dessen Beauftragten.

Voraussetzung für die Inbetriebsetzung ist die Vorlage eines vollständig bearbeiteten Inbetriebsetzungsantrags. Der VNB nimmt den NA in Betrieb, die Anlage hinter dem NA hat das VIU in Betrieb zu nehmen.

### **2.5.2 Gasdruckregelung für Gewerbe-Netzanschlüsse 1+2**

SWL: Die Druckregelung von Gewerbe-Gas-Netzanschlüssen 1+2 wird von den SWL errichtet und betrieben. Grundlage hierfür sind unter anderem die DVGW Arbeitsblätter G 491 und G 495. Abnahme und Dokumentation sind im Zuständigkeitsbereich der SWL.

Im Verfahrensgebiet Ib 30-50 mbar und  $Q_{\max} < 160 \text{ m}^3/\text{h}$  gemäß G 685-3, werden ggf. erstbeglaubigte Druckregler der Genauigkeitsklasse AC 10 eingesetzt.

Optional ist es möglich, dass sich Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM) im Eigentum des NA-Kunden befinden. Der NA-Kunde ist dann vollumfänglich verantwortlich. Hat der NA-Kunde seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Eine GDRM ist nach DVGW-Regelwerk und den mitgeltenden Normen zu errichten und zu betreiben.

Vor Inbetriebnahme des Gasnetzanschlusses nimmt der VNB - oder entsprechend der Auslegung der Gasdruckregelanlage ein anerkannter Sachverständiger - die Anlage ab. Dazu sind folgende Dokumente und Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

- Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand und den geeigneten Blitzschutz nach VDE 0185. Die Prüfungen der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitwiderstandes sind dabei von einer befähigten Person für Explosionsgefährdung nach TRBS 1203 durchzuführen. Die Prüfungen sind zu bescheinigen und dem VNB vor Inbetriebnahme zu übergeben.
- Der Eigentümer des Aufstellungsraumes (in der Regel der NA-Kunde) hat schriftlich zu bestätigen, dass durch die an die GDRM-Anlage angrenzenden Räume und Etagen keine Störung auf den Betrieb der GDRM-Anlage erfolgt und dass diese angrenzenden Räume nicht Wohn- und Versammlungszwecken dienen.
- Druckprüfungs-/Dichtheitsbescheinigung über die Gaskundenanlage einschließlich GDRM entsprechen dem geltenden Technischen Regelwerk. Die Bescheinigung ist durch das VIU oder dessen Beauftragten zu erstellen, welches die Gaskundenanlage einschließlich GDRM errichtet und geprüft hat.

### **2.6 Gasmessung**

Die Gasmessung der vom Anschlussnehmer entnommenen Gasmenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber (MSB). Sollte kein MSB vom Kunden mit der Gasmessung beauftragt werden, übernimmt der VNB die Rolle des grundzuständigen MSB.

Messeinrichtung und gegebenenfalls Mengenumwertung inklusive Zusatzeinrichtungen und Modems werden vom VNB/MSB gestellt und in Abstimmung mit dem VNB installiert.

Der Gaszähler ist im Leitungsverlauf unmittelbar hinter der HAE oder einem gegebenenfalls

vorhandenen Gasdruckregelgerät zu installieren. Hiervon kann nach Absprache mit dem VNB abgewichen werden. Vor dem Gaszähler dürfen keine Leitungsabgänge oder nicht dauerhaft verwahrte Verschlüsse vorhanden sein.

Für die Montage von Gaszählern ist eine stabile Montagekonsole zu verwenden. Die Gaszähleranlage (ohne Zähler) ist durch ein konzessioniertes VIU ([installateurausschuss.de](http://installateurausschuss.de)) zu erstellen. Bei der Herstellung von Gasleitungsanlagen sind eingangs- und ausgangsseitige Zählerabsperreinrichtungen auszuführen.

Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und des DVGW-Arbeitsblattes G 685 Teil 1-8 einzuhalten.

Messeinrichtungen müssen dauerhaft zugänglich und leicht ablesbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken und belüftet sein. Gaszähler sind spannungsfrei anzuschließen. Der Abstand zwischen Gaszähler und Wand muss ausreichend bemessen sein.

VIU dürfen Plomben ausschließlich durch den MSB oder durch dessen Beauftragten anbringen oder entfernen lassen.

Der MSB/VNB ist berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

Für den Fall, dass der VNB gleichzeitig MSB ist, gilt folgendes:

In Abhängigkeit von der benötigten Leistung werden für Neuanlagen folgende Gaszähler eingebaut:

- Balgen-Gaszähler G4, G6, G10, G16 und G25 in Zweirohrausführung.
- Für Gaszähler > G 25 erfolgt eine individuelle Auslegung der Messeinrichtung.

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt dem MSB/VNB den jederzeitigen Zutritt zur Messanlage (z.B. durch eine Doppelschließung). Dies gilt insbesondere für die Ablesung.

### 3 Kundenanlage

Es dürfen ausschließlich Geräte, Rohrleitungen, Armaturen oder Anlagen eingebaut bzw. angeschlossen werden, welche DIN/DVGW konform sind und

- die für die Nutzung des verwendeten Erdgases geeignet und zugelassen sind.
- eine gültige CE-Kennzeichnung oder eine gleichwertige Zulassungs- bzw. Abnahmebescheinigung aufweisen.
- H2-Ready bzw. H2-Readiness vorweisen können. Dies bedeutet, dass eine Komponente oder ein System für die zukünftige Verwendung mit Wasserstoff geeignet ist.

Die Installation dieser Gasgeräte und der zugehörigen Leitungen, Armaturen, Sensoren, Steuer-, Regel-, Überwachungs-, Messeinrichtungen und sonstigen in die Gasinstallation eingebaute Gerätschaften, müssen nach dem jeweils gültigen Technischen Regelwerk ausgeführt sein und dürfen nur von zugelassenen Installationsunternehmen vorgenommen werden.

Die Inbetriebnahme der Gasanlage durch den VNB erfolgt erst nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen des verantwortlichen Installationsunternehmens als Nachweis der ordnungsgemäßen Installation.

Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitgestellten Einrichtungen müssen die Vorgaben dieser technischen Anschlussbedingungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in

diesen TAB aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit dem VNB möglich.

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verpflichtet sich, die Einhaltung der Anschlussbedingungen auf Anforderung nachzuweisen. Er hat zu gewährleisten, dass auch dritte Nutzer dieser Verpflichtung nachkommen.

Störungen oder Unregelmäßigkeiten werden vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer unverzüglich dem VNB gemeldet.

Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem VNB mittels Inbetriebsetzungsantrag unter Vorlage eines Installateur Ausweises mitzuteilen.

Die Gaskundenanlage (Installation und Gasverbrauchsanlagen) ist durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen sind.

## **4 Anlage**

### Auszug aus dem zugrunde liegenden DVGW-Regelwerk (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Arbeitsblatt G 459-1: Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar; Planung und Errichtung
- Arbeitsblatt G 459-2: Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen
- Arbeitsblatt G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- Arbeitsblatt G 492: Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- Arbeitsblatt G 495: Gasanlagen – Instandhaltung
- Arbeitsblatt G 600: Technische Regel für Gasinstallationen, TRGI
- Arbeitsblatt G 685 1-5: Gasabrechnung